

# Statuten

Musíkschule Zürcher Oberland

**A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

I. PERSÖNLICHKEIT

1. Name und Sitz
2. Zweck
3. Selbstverständnis

II. TRÄGERSCHAFT UND FINANZIERUNG

4. Mitgliedschaft
5. Leistungsvereinbarung
6. Finanzielles

**B. ORGANISATION**

7. Organe im Überblick

III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

8. Delegierte und Beratende
9. Zuständigkeit der DV
10. Organisation und Durchführung
11. Beschlussfassung und Protokoll
12. Universalversammlung

IV. VORSTAND (VS)

13. Mitglieder, Ressorts und Konstitution
14. Sitzungen und Beschlussfassung
15. Aufgaben, Befugnisse und Delegation
16. Ressort Geschäftsleitung

V. SCHULLEITUNG (SL)

17. Konstitution und Organisation
18. Aufgaben und Befugnisse

VI. KONVENT DER LEHRPERSONEN (KL)

19. Konstitution und Organisation
20. Mitwirkung der MZO
21. Konvent und Gesamtschulleitung

VII. ORTSVERTRETUNG (OV)

22. Anstellung, Aufgaben und Befugnisse der Ortsvertretung

Revisionsstelle (RS)

23. Konstitution und Organisation
24. Aufgaben

**C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

25. Auflösung und Liquidation
26. Mediationsklausel
27. Inkrafttreten der Statuten

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### I. PERSÖNLICHKEIT

Name und Sitz	<p>Art. 1 Unter dem Namen Musikschule Zürcher Oberland (MZO) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Wetzikon.</p>
Zweck	<p>Art. 2 <sup>1</sup> Zweck des Vereins ist, der Jugend des Zürcher Oberlandes eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung mit finanzieller Unterstützung durch Staat und Gemeinden anzubieten.</p> <p><sup>2</sup> Die subventionierten Dienste werden gemäss den kantonalen Vorgaben angeboten und können kostendeckend auch durch Erwachsene bezogen werden.</p>
Selbstverständnis	<p>Art. 3 Die MZO ist eine regional verankerte Non-Profit-Organisation mit umfassenden und zeitgemässen Bildungsangeboten und professioneller Schulleitung. Näheres darüber enthält ihr Leitbild.</p>

### II. TRÄGERSCHAFT UND FINANZIERUNG

Mitgliedschaft	<p>Art. 4 <sup>1</sup> Als Mitglieder können (Schul-, politische, Einheits-) Gemeinden des Zürcher Oberlandes aufgenommen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die DV.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder bestimmen zu ihrer Vertretung und Beschlussfassung in der Delegierten-Versammlung der MZO je eine delegierte natürliche Person und teilen diese umgehend schriftlich verbindlich dem Vorstand mit.</p> <p><sup>3</sup> Der Eintritt in den Verein erfolgt auf Beginn, der Austritt auf Ende eines Schuljahres. Der Austritt hat schriftlich eingeschrieben an den Vorstand zu erfolgen mit Wahrung einer Frist von zwölf Monaten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>
Leistungsvereinbarung	<p>Art. 5 <sup>1</sup> Die MZO schliesst mit ihren Mitgliedern je eine Leistungsvereinbarung ab. Sie regelt namentlich die Infrastruktur für die Erteilung des Musikunterrichts.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der MZO stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Unterrichtsräume mit den erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere Bereitstellung und Unterhalt von Klavieren und weiteren Instrumenten für den Grundschulunterricht.</p> <p><sup>3</sup> Näheres dazu sowie weitere Rechte und Pflichten von MZO und Mitgliedern regeln diese in einer schriftlichen Leistungsvereinbarung.</p>

<sup>4</sup> Leistungsvereinbarungen dürfen auch mit Nicht-Mitgliedern abgeschlossen werden, sofern und soweit dies die Interessen der Mitglieder nicht tangiert / worüber der Vorstand entscheidet.

Finanzielles

Art. 6

<sup>1</sup> Die MZO finanziert sich durch Schulgelder und die Beiträge der öffentlichen Hand (Mitglied-Gemeinden, Kanton Zürich) sowie allfällige freiwillige Zuwendungen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Schulgelder legt der Vorstand im Tarifblatt fest.

<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Vereinsintern tragen die Mitglieder die Kosten der Musikschule, soweit diese nicht durch Elternbeiträge (Schulgelder) und Leistungen des Kantons gedeckt sind.

<sup>4</sup> Die Beiträge werden durch die DV gemäss Kostenverteiler (Absatz 5) festgelegt und protokolliert. Die Mitglieder sind zu jährlichen Akontozahlungen verpflichtet, welche vom Vorstand bestimmt werden.

<sup>5</sup> Die jährlichen Beiträge der Mitglieder werden durch den Ausgabenüberschuss der Vereinsrechnung bestimmt. Die Verteilung des Ausgabenüberschusses erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- ◆ 30% auf Grund der berechtigten Steuerkraft der Gemeinden.
- ◆ 70% auf Grund der Unterrichtsminuten, die in der jeweiligen Gemeinde erteilt werden.

<sup>6</sup> Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

<sup>7</sup> Den Gemeinden wird empfohlen, Mittel für Stipendien an Schülerinnen und Schüler der MZO bereitzustellen. Über die Zusprenchung der Stipendien entscheiden die Mitglieder.

**B. ORGANISATION**

Organe im Überblick

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- ◆ die Delegiertenversammlung (DV)
- ◆ der Vorstand (VS)
- ◆ der Konvent der Lehrpersonen (KL)
- ◆ die Revisionsstelle (RS)

### III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

Delegierte und Beratende	<p>Art. 8</p> <p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedgemeinden (Art. 4 Abs. 2 Statuten) und wird durch das Präsidium des Vorstands geleitet.</p> <p><sup>2</sup> An der DV nehmen im Weiteren mit beratender Stimme teil:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>◆ die übrigen Vorstandsmitglieder</li><li>◆ der Direktor / die Direktorin</li><li>◆ die Finanzverwaltung</li><li>◆ ein/e vom Konvent der Lehrpersonen bestimmte/r Abgeordnete/r</li><li>◆ ein/e Abgeordnete/r der Ortsvertretungskonferenz</li><li>◆ die Revisionsstelle</li></ul>
Zuständigkeit der DV	<p>Art. 9</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist namentlich zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>◆ Erlass und Ändern der Statuten</li><li>◆ Wahl und Abberufen der Mitglieder von Vorstand (inklusive Präsidium) und Revisionsstelle</li><li>◆ Aufnahme neuer und Ausschluss bisheriger Mitglieder des Vereins MZO</li><li>◆ Abnahme von Budget und Jahresrechnung (Voranschlag)</li><li>◆ Festlegen der Finanzkompetenzen der Organmitglieder im Verein sowie von Entschädigungen an den Vorstand</li><li>◆ Abnahme des Jahresberichts des Vorstands / Décharge des Vorstands</li><li>◆ Auflösung des Vereins</li><li>◆ Festlegen der Mitgliederbeiträge nach Artikel 6 Absatz 3 Statuten</li></ul>
Organisation und Durchführung	<p>Art. 10</p> <p><sup>1</sup> Die ordentlichen DV finden zweimal pro Jahr statt. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste und Anträgen erfolgt spätestens 30 Tage vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand. Geschäfte, die behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 60 Tage vor der DV dem Präsidium des Vorstands schriftlich gemeldet werden; Beschlüsse einer Universalversammlung bleiben vorbehalten (vgl. Art. 12 Statuten).</p> <p><sup>2</sup> Eine Ausserordentliche DV können vom Vorstand, von der Revisionsstelle oder von einem Fünftel der Delegierten einberufen werden.</p>

Beschlussfassung  
und Protokoll

Art. 11

<sup>1</sup> Die DV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Jede delegierte Person hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Entscheid der Mehrheit wird geheim abgestimmt. Beschlüsse und Wahlen bedürfen des einfachen Mehrs der Stimmen der anwesenden Delegierten.

<sup>2</sup> Zur Annahme der folgenden Geschäfte bedarf es des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten:

- ◆ Erlass und Ändern der Statuten
- ◆ Aufnahme neuer und Ausschluss bisheriger Mitglieder des Vereins MZO
- ◆ Auflösung des Vereins

<sup>3</sup> Über die Beschlüsse der DV wird ein schriftliches Protokoll geführt, dieses vom Präsidium und der protokollführenden Person unterzeichnet und an der nächsten DV zur Genehmigung unterbreitet.

Universalversammlung

Art. 12

<sup>1</sup> Beschlüsse über nicht rechtzeitig traktandierte Geschäfte (vgl. Art. 10 Statuten) sowie Beschlüsse im Zirkularverfahren sind gültig nur bei Stimmabgabe (inkl. ausdrücklicher Stimmenthaltung) aller Delegierten.

<sup>2</sup> Die so gefassten Beschlüsse werden formal ins Protokoll der nächsten DV nachgetragen.

IV. VORSTAND

Mitglieder, Ressorts  
und Konstitution

Art. 13

<sup>1</sup> Der Vorstand hat 5 Mitglieder und besteht aus den folgenden Ressorts:

- ◆ der Präsidentin oder dem Präsidenten (Präsidium)
- ◆ zwei Abgeordneten des Bereichs Schule der betreffenden Vereins-Mitglieder
- ◆ zwei weiteren Beisitzenden, vorzugsweise aus einem Fachbereich wie: Marketing | Recht | Politik | Finanzen

<sup>2</sup> Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, der oder die das Präsidium bei Abwesenheit vertritt. Das Präsidium vertritt den Verein MZO in strategischen Belangen nach-aussen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer der Schulpflegen. Die Wahlen finden im Anschluss an die Wahlen der Schulpflegen statt. Während der Amtsdauer konstituiert sich der Vorstand selbst; ein als Ersatz gewähltes Mitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers oder seiner Vorgängerin ein. Wiederwahl ist zulässig.

Sitzungen  
und Beschlussfassung

Art. 14

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern und ferner, wenn ein Vorstandsmitglied oder die Revisionsstelle dies verlangt.

<sup>2</sup> An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme die Mitglieder der Schulleitung, die Protokoll führende Person sowie je eine vom Konvent der Lehrpersonen und von der Ortsvertretungskonferenz abgeordnete Person teil.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen bedürfen des einfachen Mehrs der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist statthaft, sofern damit alle Mitglieder des Vorstands erreicht worden sind und nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung wünscht.

<sup>5</sup> Über die Beschlüsse und Wahlen des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

Aufgaben  
und Befugnisse

Art. 15

<sup>1</sup> Der Vorstand ist für alle diejenigen Belange des Vereins zuständig, die statutarisch nicht in die Kompetenz eines anderen Organs des Vereins fallen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden
2. Vorbereiten, Einberufen und Leiten der DV - namentlich auch das Vorbereiten von:
  - Jahresrechnung und Budget
  - Statutenrevision
3. Vollzug der Beschlüsse der DV
4. Festlegen der Schulordnung und Reglemente zur Anstellung von Schulleitung und Lehrpersonen
5. Auswahl, Anstellen und Entlassen der Schulleitungsmitglieder
6. Führen der Person Direktion
7. Aufsicht in zweiter Instanz über den gesamten Schulbetrieb und das Qualitätsmanagement
8. Bezeichnen der Personen, die für den Verein rechtsverbindlich Unterschrift führen, wobei der Verein nur durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet werden darf
9. Festsetzen der Schulgelder und operative Finanzverantwortung für den Verein
10. Sämtliche weitere nicht der DV vorbehaltenen strategischen Entscheide zur MZO

Ressort Geschäftsleitung	<p>Art. 16</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand delegiert die folgenden ihm obliegenden Geschäfte, namentlich gegenüber dem Direktor / der Direktorin für die Zeit zwischen seinen Sitzungen an eines seiner Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>♦ Art. 15 Absatz 1 Nummer 2 (nur vorbereiten), 3, 6 und 7</li></ul> <p><sup>2</sup> Bei Zweifeln beschliesst dieses Mitglied erst nach Rücksprache mit dem Vorstand. Einzelheiten zu den Kompetenzen dieses Mitglieds regelt der Vorstand.</p>
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## V. SCHULLEITUNG (SL)

Konstitution und Organisation	<p>Art. 17</p> <p><sup>1</sup> Die vom Vorstand delegierte Arbeit sowie die Leitung des gesamten operativen Betriebs der MZO obliegt der vom Vorstand gewählten Schulleitung (SL).</p> <p><sup>2</sup> Zur SL gehören mit vorgesetzter Funktion der oder die Direktor/in sowie nach Bedarf weitere Personen mit Schulleitungsfunktion.</p> <p><sup>3</sup> Die SL organisiert sich in ihrem Aufgabenbereich selbst. Sie ist zu Bezug und Anstellen von weiteren Personen (wie einer Finanzverwaltung usw.) zu ihrer Unterstützung befugt.</p>
----------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 18</p> <p><sup>1</sup> Die SL führt die MZO in allen nicht einem übergeordneten Organ vorbehaltenen operativen, namentlich in den organisatorischen, personellen und finanziellen Belangen.</p> <p><sup>2</sup> Dabei hält sich die SL strikt an das ihr vorgegebene Budget. Ohne andere (gesetzliche oder von übergeordneten Vereins-Organen auferlegte) Vorgaben ist die SL in der Einteilung dieses Budgets frei und verantwortet die von ihr getätigten Ausgaben der MZO.</p> <p><sup>3</sup> Die SL hat namentlich auch die folgenden Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>♦ Auswahl, Anstellen und Entlassen von Lehrpersonen / Fachbeauftragten</li><li>♦ Auswahl, Anstellen und Entlassen von Ortsvertretungen</li><li>♦ Personalführung über sämtliche Mitarbeitende der MZO</li><li>♦ Pädagogische und methodisch-didaktische Vorgaben an den Musikunterricht</li><li>♦ Administrative Aufsicht über die Fachbeauftragten</li><li>♦ Finanzkontrolle und Kooperation mit der Revisionsstelle</li><li>♦ Marketing und Vertretung der MZO in sämtlichen Belangen nach Aussen</li><li>♦ Abschluss und Kündigung von Schulverträgen mit Lernenden und Erziehungsberechtigten</li></ul>
----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



- ♦ Veranstaltung und Durchführung von besonderen Anlässen der MZO
- ♦ Massnahmen zur Entwicklung und Sicherung der Qualität der MZO (Qualitätsmanagement), inklusive Unterrichtsbeaufsichtigung, Mitarbeiterbeurteilung, Mitarbeitergespräch sowie Personalentwicklung

## VI. KONVENT DER LEHRPERSONEN (KL)

Konstitution und Organisation	<p>Art. 19</p> <p><sup>1</sup> Alle in der MZO angestellten Musiklehrpersonen bilden zusammen den Konvent der Lehrpersonen. Ausgenommen davon sind Musiklehrpersonen, welche eine Schulleitungsfunktion innerhalb der MZO ausüben.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Konvents geben sich zur Organisation ein Reglement, welches zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Vorstand bedarf und in der Folge für die Organe des Vereins sowie für alle Mitglieder des Konvents verbindlich ist.</p> <p><sup>3</sup> Das Reglement regelt insbesondere die Einberufung des Konvents, die Beschlussfassung seiner Mitglieder, die Wahl der Abgeordneten (vgl. Art. 20 Statuten) und deren Rechte und Pflichten gegenüber dem Konvent sowie ihre informelle Stellung ausserhalb der Versammlung gegenüber der Schulleitung.</p>
Mitwirkung in der MZO	<p>Art. 20</p> <p><sup>1</sup> Der Konvent der Lehrpersonen wählt aus seiner Mitte zur Vertretung und beratenden Teilnahme zwei Personen an die DV und eine Person gegenüber dem Vorstand.</p> <p><sup>2</sup> Der Konvent kann über seine abgeordneten Personen Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Mitwirkungsgesetzes des Bundes.</p>
Konvent und Schulleitung	<p>Art. 21</p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung hat das Recht, den Konvent eingangs der Versammlung über alle ihr für die MZO wichtig erscheinende Anliegen zu informieren sowie an den Konvent Anträge zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Konvents beachten ihre Pflicht zur Verschwiegenheit (Art. 14 Mitwirkungsgesetz). Für ihre Abgeordneten gilt dies auch für die erhaltenen Informationen aus DV und Vorstand.</p> <p><sup>3</sup> Auf Wunsch der Mitglieder des Konvents besprechen sich und beschliessen diese während einer Phase des Konvents ohne Beisein der Schulleitung.</p>

## VII. ORTSVERTRETUNG (OV)

Anstellung, Aufgaben und Befugnisse der Ortsvertretung (OV)	Art. 22
	<sup>1</sup> Die Ortsvertretung wird durch die MZO angestellt und entschädigt.
	<sup>2</sup> Die Ortsvertretung ist im Rahmen der ihr zugewiesenen Kompetenzen für die Organisation und Durchführung des Instrumental-, Gesangs- und Kursunterrichts in der zugeteilten Gemeinde verantwortlich.
	<sup>3</sup> Näheres und Weiteres dazu regeln Anstellungsvertrag und Pflichtenheft im Einzelfall.

## VIII. REVISIONSSTELLE (RS)

Konstitution Organisation	Art. 23
	<sup>1</sup> Die Revisionsstelle (RS) besteht aus einer juristischen Person oder und aus zwei als MZO-Organ zusammenwirkenden natürlichen Personen, welche nicht Angestellte der MZO sein dürfen.
	<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird von der DV für vier Jahre gewählt. Ihre Amtsdauer stimmt mit jener der Schulpflegen überein. Die Wahlen finden im Anschluss an die Wahlen der Schulpflegen statt. Während der Amtsdauer bestimmt nötigenfalls der Vorstand Ersatz. Wiederwahl ist zulässig.
Aufgaben	Art. 24
	<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet darüber Bericht, empfiehlt wo nötig Massnahmen und stellt zur Genehmigung Antrag, alles zuhanden der DV an den Vorstand.
	<sup>2</sup> DV, Vorstand und oder Schulleitung können die Revisionsstelle mit weiteren Aufgaben wie namentlich der Begleitung und Prüfung des Budgets beauftragen; sie gewährleisten dabei die Unabhängigkeit der Revisionsstelle.

## C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung und Liquidation	Art. 25
	<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung 2/3 Mehrheit aller Delegierten beschlossen werden. Die DV legt das Auflösungsdatum fest und sorgt für und verantwortet die Erfüllung sämtlicher noch offener Verbindlichkeiten des Vereins.
Mediationsklausel	Art. 26
	<sup>1</sup> Im Falle von Streitigkeiten aus diesen Statuten, unter den oder innerhalb der Vereinsorgane oder im Zusammenhang mit Organisation oder Betrieb der MZO nehmen die betroffenen Parteien und Personen an einer Mediation teil und verzichten zuvor auf das Beschreiten des Rechtswegs.

<sup>2</sup> Bedarf es zur Fristwahrung eines formellen Rechtsbehelfs (wie Einleitung einer Klage oder einer Vollstreckungsmassnahme), so wählen die Parteien zur Schlichtung daraufhin den Weg der Mediation, auch wo eine obligatorische Schlichtung von Rechts wegen nicht vorgeschrieben ist.

<sup>3</sup> Können sich die Parteien auf die Wahl der Mediations-Person nicht einigen, so wird diese von der Revisionsstelle des Vereins bestimmt und im Namen der MZO beauftragt.

<sup>4</sup> Gerichtsstand ist Hinwil.

Art. 27

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten hat die DV am 27. Oktober 2020 beschlossen. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 1. November 2014 und treten am 1. November 2020 in Kraft.

Für die MZO:



Patrick Gründler  
Präsident



Thomas Ineichen  
Direktor